

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT GENTHIN

Gemeinschaftsausschuss

Beschlussvorlage-Nummer:		B-013/04-09/GA
für die 4. Sitzung des Gemeinschaftsausschusses am:		06.12.2005
Eingebracht durch:	Bürgermeister der Trägergemeinde	
Betreff:	Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin	
Beschlussvorschlag:		
<p>Im Ergebnis der Auswahl, der für die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin durch die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden unterbreiteten namentlichen Vorschläge, konnte Frau _____ die Stimmenmehrheit auf sich vereinen.</p> <p>Auf der Grundlage des § 84 a GO LSA in Verbindung mit § 74, bestellt der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Genthin</p> <p style="text-align: center;">Frau _____</p> <p>mit Wirkung zum 01.01.2006 auf unbestimmte Zeit zur Gleichstellungsbeauftragten für die Verwaltungsgemeinschaft Genthin.</p>		
Abstimmung:	gesetzliche Anzahl der Mitglieder im GA	
	Anwesende Mitglieder	
	Ja	
	Nein	
	Enthaltung	
Damit ist der Beschlussvorschlag		
	angenommen	
	Abgelehnt	
Vors. des Gemeinschaftsausschusses		Bürgermeister der Trägergemeinde

Sachverhalt:

Die Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt sieht vor, dass in Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften keine Gleichstellungsbeauftragte bestellt wird. Von daher endete die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Genthin am 31.12.2004.

Nach Maßgabe der Gemeindeordnung (Neufassung der Gemeindeordnung § 84 a) ist nunmehr in Verwaltungsgemeinschaften eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Dort heißt es: „Zur Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen haben die Verwaltungsgemeinschaften auf Vorschlag der Mitgliedsgemeinden entsprechend § 74 eine Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen.“

Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft wurden mit Schreiben vom 25.10.2005 gebeten, entsprechende Vorschläge für die Berufung in dieses Amt zu unterbreiten.

Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten erfolgt durch den Gemeinschaftsausschuss mit Wirkung zum 01.01.2006 auf unbestimmte Zeit. Für die Wahl gelten die Regelungen der Gemeindeordnung. Eine einfache Mehrheit ist damit für die Wahl ausreichend.

Rechtsgrundlage: Gemeindeordnung LSA § 84 a in Verbindung mit § 74

Anlagen:

Finanzielle Auswirkungen Vorlage Nr.: B-013/04-09/GA	
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner	